



Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs
Ing.ⁱⁿ Maria Rosina Grundner
Telefon: 01/5131533-156 Mobil: 0699/18158306
eMail: grundner.barrierefrei@oear.or.at

STRAT.AT 2020 – ExpertInnen-Papier Juli 2012

Beitrag der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zur Entwicklung des Österreichischen Strategiedokuments

Allgemeines

Als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs umfasst die ÖAR 78 Mitgliedsvereine, welche mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen repräsentieren.

Die ÖAR begrüßt die Möglichkeit, am STRAT.AT mitzuarbeiten bzw. mitzuwirken und im Sinne eines Dialogs einen Beitrag zur Implementierung des Themenbereichs betreffend Menschen mit Behinderungen leisten zu können. Neben den nachstehenden Erläuterungen sollten auch die Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020¹ übernommen und eingearbeitet werden. Weiters wird auch auf die Stellungnahme der ÖAR zur „EUROPA 2020 Governance und Armutsplattform“² verwiesen, die zusätzliche Fakten zur fundierten Unterstreichung der Belange von Menschen mit Behinderungen liefert. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass Zitate aus dieser Stellungnahme teilweise direkt oder abgewandelt übernommen wurden.

„Dass Menschen mit Behinderungen keine zahlenmäßig vernachlässigbare Bevölkerungsgruppe sind, wurde erst kürzlich wieder durch den WHO-Weltbehindertenbericht klargestellt. Dieser belegt, dass Menschen mit Behinderung

¹ http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/1/1/5/CH2081/CMS1343116498970/120725_nap_web.pdf

² http://www.oear.or.at/inter-national/lobbying/ihr-recht/positionen-der-oear/positionen-der-oear/OeAR_NRP2012.pdf

zwischen 15 und 19 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen.³ In Bezug auf Österreich spricht der Behindertenbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2008 sogar von einem Wert von rund 19 bis 20 Prozent.^{4, 5}

Das Österreichische Strategiedokument „[...] kann eine derart große Bevölkerungsgruppe nicht weitgehend unbeachtet lassen. Ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, das der *Europa 2020-Strategie* entspricht, ist nur dann möglich, wenn alle Teile der Gesellschaft (insbesondere wenn es sich dabei um eine derart große Gruppe handelt) mitberücksichtigt und auch angesprochen werden.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich Österreich mit der Ratifizierung der *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* dazu verpflichtet hat, Menschen mit Behinderungen in alle sie betreffenden Maßnahmen und politischen Programme mit einzubeziehen⁶ und das Recht auf Arbeit und Beschäftigung⁷, Bildung⁸ und einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz⁹ für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen.“¹⁰

Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Ad 2.9 Horizontale Prinzipien

Das Recht auf Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und nichtbehinderten Menschen ist in Österreich sowohl verfassungsrechtlich als auch in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen einfachgesetzlich verankert. So bestimmt Art 7 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), dass alle StaatsbürgerInnen vor dem Gesetz gleich sind. Der 3. und 4. Satz enthalten die Staatszielbestimmung: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder, Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ Überdies wird durch Art 8 Abs 3 B-VG die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt, wobei nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen sind (vgl. z.B. § 73 a Zivilprozessordnung und § 56 Abs 2 Strafprozessordnung).¹¹

Diese Verfassungsbestimmung und die EU-Richtlinie 2000/78/EG, die Diskriminierung aufgrund von Behinderung in der Arbeitswelt verbietet, bilden die Grundlage für verschiedene Regelungen zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung auf Bundes-

³ Vgl. World Health Organization, World Report on Disability 2011, S. 44. Hierbei kommen die *World Health Survey* - Studie und die *Global Burden of Disease* - Studie zu unterschiedlichen Zahlen.

⁴ Behindertenbericht der Bundesregierung 2008, S. 9. Zu beachten ist, dass sowohl die Mikrozensus-Erhebung, als auch die EU-SILC – Erhebung zu sehr ähnlichen Ergebnissen geführt haben.

⁵ Übernommen aus der ÖAR Stellungnahme zur „EUROPA 2020 Governance und Armutsplattform“

⁶ Vgl. Art. 3 und 4 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁷ Vgl. Art. 27 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁸ Vgl. Art. 24 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁹ Vgl. Art. 28 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

¹⁰ Übernommen aus der ÖAR Stellungnahme zur „EUROPA 2020 Governance und Armutsplattform“

¹¹ Vgl. ÖAR, Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2010

<http://www.oear.or.at/ihr-recht/un-behindertenrechtskonvention/zivilgesellschaftsbericht>

und Landesebene für die Bereiche der Arbeit und Berufsausbildung (z.B. BehinderteneinstellungsG) und des täglichen Lebens (z.B. BundesbehindertengleichstellungsG). Der Diskriminierungsschutz bezieht sich auf unmittelbare und mittelbare (z.B. durch Barrieren verursachte) Diskriminierung.¹²

Herausforderungen und Prioritäten aus Sicht der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen liegen vor allem darin, die Inklusion und Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen tatsächlich in allen Ebenen und Thematiken zu implementieren.

Zur Erläuterung der verwendeten Begrifflichkeiten der Inklusion und Integration:

Während der Gedanke der Integration davon ausgeht, dass sich das Individuum einer Gesellschaft anpassen muss, stellt sich bei der Inklusion die Gesellschaft den Anspruch alle Individuen gestalterisch und umsetzungsbezogen in allen Bereichen des Lebens einzubeziehen. Das Umfeld sollte so strukturiert und gestaltet sein, dass alle Menschen mit und ohne Behinderungen es nutzen und erfahren können. Damit es eben auch für Menschen mit Behinderungen ohne Barrieren lebbar ist.

Umfassende Barrierefreiheit ist der Grundsatz und Voraussetzung um die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Barrieren können physische, soziale, kommunikative oder intellektuelle Barrieren sein.

- Physische Barrieren: wie etwa Zugangsbarrieren zu öffentlichen Gebäuden, Wohnhäusern, Schulen und medizinischen Einrichtungen oder Hindernisse im öffentlichen Straßenraum.
- Soziale Barrieren: wonach das Bild von Menschen mit Behinderungen noch immer stark von Mitleid und dem Fürsorgegedanken geprägt ist, anstatt von Selbstbestimmung und voller Inklusion.
- Kommunikative Barrieren: die sich u.a. in fehlenden Angeboten von alternativen Kommunikationsformen, wie Gebärdensprache, Untertitelung, Brailleschrift oder große Schrift zeigen.
- Intellektuelle Barrieren: wie z.B. mangelnde Informationen in Leichter Sprache.

Die ÖAR fordert daher:

Ein weiteres horizontales Prinzip über die *Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen* ist einzuführen. Grundsätzlich sollte auch in der Partnerschaftsvereinbarung sichergestellt werden, wer und wie man die Einhaltung dieser Querschnittsmaterie überwacht. Außerdem ist in allen relevanten Politikbereichen und Kapiteln Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu beachten. Die Thematik als horizontales Prinzip ausschließlich in einem gesonderten Kapitel abzuhandeln ist nicht zielführend. Eine inklusive Gesellschaft kann nur dann entstehen, wenn Inklusion a priori angewendet wird.

¹² Vgl. ÖAR, Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2010

<http://www.oea.or.at/ihr-recht/un-behindertenrechtskonvention/zivilgesellschaftsbericht>

Im Folgenden wird daher der Text im ExpertInnen-Papier betreffend die Analyse der relevanten Politikfelder für die Europa 2020 Strategie in Österreich erläutert und kommentiert. Dabei steht die Berücksichtigung und der Belange der Menschen mit Behinderungen im Blickfeld.

Implementierung der Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in relevante Politikfelder

Ad 2.3 Analyse der für die Europa 2020 Strategie relevanten Politikfelder in Österreich

Als relevante Politikfelder im derzeitigen ExpertInnen-Papier werden exemplarisch weiter unten besprochene Kapitel aufgelistet. Im folgenden Abschnitt beschreibt die ÖAR folgende Empfehlungen, welche Belange in den jeweils benannten Politikfeldern berücksichtigt werden müssen.

(a) Forschungs-, Technologieentwicklungs- und Innovationspolitik (FTEI-Politik)

In Zusammenhang mit Barrierefreiheit schreibt die die EU - Verordnung für Bauprodukte¹³ vor, dass Produkte nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie auch barrierefrei nutzbar sind. Leider herrscht am derzeitigen Markt ein großer Mangel an geeigneten, d.h. tatsächlich barrierefreien Produkten, die beispielsweise auch das 2-Sinne-Prinzip berücksichtigen. Damit Menschen mit Sinnesbehinderungen (blinde, sehbehinderte, gehörlose und hörbehinderte Personen) Informationen und Informationssignale wahrnehmen können, müssen zumindest zwei einander ergänzende Sinne angesprochen werden.¹⁴ Hier ist die Forschungs-, Technologieentwicklungs- und Innovationspolitik dazu aufgefordert, die Grundlagen- und angewandte Forschung und ihre Institutionen stärker darauf zu fokussieren.

Der Unabhängige Monitoringausschuss sagt dazu: „Assistierende Technologien (AT) umfassen nach gängigen Definitionen alle jene technischen ‚Hilfsmittel‘, die zu einer Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung funktionaler Ressourcen eines Menschen führen und Funktionseinschränkungen ausgleichen helfen.¹⁵ Assistierende Technologien umspannen dabei ein Spektrum von hochtechnologischen Geräten (zum Beispiel Pupillensteuerungen, Sprachausgabegeräte oder spezielle Computermäuse) bis hin zu einfachen Geräten und Produkten (zum Beispiel Schautafeln). [...]

Die Forschung und Entwicklung von AT muss unter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erfolgen. Erst wenn NutzerInnen von AT in die Entwicklung miteinbezogen werden, und sich assistierende Technologien an den Bedürfnissen der NutzerInnen orientieren, kann gewährleistet sein, dass AT und UK [Anm.: Unterstützte Kommunikation] eine Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

AT umfassen ein breites Spektrum, das im Zuge immer intensiverer Forschung und Entwicklung ständig erweitert wird. Der Universitätslehrgang ‚Assistierende Technologien‘, assistec¹⁶ etwa unterscheidet zwischen AT in den Bereichen Kognition, Sehen, Hören, unterstützter Kommunikation und Mobilität. Alle diese unterschiedlichen

¹³ Europäische Verordnung für Bauprodukte

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:088:0005:0043:DE:PDF>

¹⁴ Barrierefreies Bauen für ALLE Menschen, Stadtbaudirektion Graz

¹⁵ Definition abgewandelt entnommen aus: Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt 2009, 8.

¹⁶ Johannes Kepler Universität Linz, Institut Integriert Studieren Verfügbar unter www.assistec.at .

Kategorien von AT beziehen sich auf bestimmte Funktionsbeeinträchtigungen und helfen, diese auszugleichen. Assistierende Technologien sind nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern ebenso für alte Menschen hilfreich und in vielen Fällen notwendig. AT sind oft sehr viel teurer als herkömmliche ähnliche Technologien, die nicht als assistierende Technologien gelten.

Das bedeutet, dass die Entwicklung von AT auch von Menschen, die AT benützen, beeinflusst und begleitet werden soll und muss.¹⁷

Die ÖAR fordert daher:

Produkt- und Dienstleistungsentwicklung wie auch die soziale Innovation sind Bereiche in der FTEI-Politik, in denen Menschen mit Behinderungen und ihre Bedürfnisse stärker als bisher zu berücksichtigen sind.

(b) Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Politik)

Das Angebot an Informationen in alternativen Kommunikationsformen, wie Braille, Gebärdensprache und Lormen, ist in vielen Bereichen unzureichend. Außer einigen Broschüren des BMASK zu spezifischen Themen für Menschen mit Behinderungen gibt es kaum Informationen in „Leichter Lesen Version“. Weiters verfügen laut Erhebungen barrierefreie Internetseiten meist den Mindeststandard von WAI A. WAI A ist jedoch nicht immer ausreichend; es gibt noch erheblichen Verbesserungsbedarf, das um sämtliche Internetauftritte an die Standards AA bzw. AAA anzupassen.¹⁸

Neben der qualifizierten Ausbildung in IKT-Berufen, erweitert um die Thematik der Barrierefreiheit, sollten auch geeignete Softwareprogramme zur Verfügung gestellt werden können. Dies, um beispielsweise auf einfache Art und Weise barrierefreie pdf-Files erstellen zu können.

Die ÖAR fordert daher:

Die ÖAR fordert daher die IKT-Politik auf, die Entwicklung von IKT-Produkten und Diensten voranzutreiben. Ziel muss eine Verbesserung der Zugänglichkeiten, sowie die Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschen mit Behinderungen sein.

(c) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzwerkinfrastrukturen

Um die regionale Mobilität von allen Menschen zu erhöhen, braucht es barrierefreie Angebote. Derzeit liegen zwar Etappenpläne¹⁹ über die Umsetzung der Barrierefreiheit von Anbietern des Personenverkehrs in Österreich vor. Diese beschreiben jedoch Ziele, die erst nach 2020 realisiert werden sollen, um ein flächendeckendes Angebot anzubieten.

¹⁷ Übernommen aus der Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/5/7/1/CH0914/CMS13221230684_95/sn_assistive_technologien_final.doc

¹⁸ Vgl. ÖAR, Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2010, S. 82

¹⁹ Siehe § 19 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz

Die ÖAR fordert daher:

Das Angebot für nutzbare Mobilität muss aus Sicht der ÖAR weitaus rascher erhöht werden!

(d) Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität von Arbeitskräften

„Mit Stand Mai 2010 betrug der Anteil der Menschen mit Behinderungen in allen Altersstufen an der Zahl der Arbeitslosen 15,03 %.²⁰ (Im Jahr 2007 war von den als „begünstigt Behinderte“ eingestuften Personen ein Drittel nicht erwerbstätig.²¹) Auf Grund des niedrigen Bildungsniveaus und der geringen Beschäftigungschancen sind Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen wesentlich länger arbeitslos und finden schwerer eine Beschäftigung.²² Von der Arbeitslosenstatistik nicht erfasst sind Menschen mit Behinderungen, die als nicht arbeitsfähig gelten und in segregierenden Einrichtungen beschäftigt sind. Frauen mit Behinderungen erfahren vielfach Mehrfachdiskriminierungen auch am Arbeitsmarkt und sind von mangelnder Qualifizierung, geringen Berufschancen und Arbeitslosigkeit verstärkt betroffen. Sie sind primär in unterbezahlten, frauenspezifischen Berufsfeldern und in niedrigeren Hierarchieebenen tätig²³. Die Arbeitslosigkeit unter gehörlosen und hörbehinderten Menschen ist besonders hoch, da sie durch fehlenden bilingualen Unterricht sehr geringe Chancen am Arbeitsmarkt haben. Sie sind vielfach auf einfache, kommunikationsarme und durch Routine geprägte Arbeiten angewiesen und üben kaum Berufe aus, die ihren tatsächlichen Fähigkeiten und Talenten entsprechen. Unzureichende Dolmetschangebote verhindern oft auch Weiterbildungs- und Aufstiegschancen von gehörlosen Beschäftigten. In einer Umfrage unter gehörlosen Frauen gab bloß 1 % der Befragten an, dass sie sich in ihrer Arbeit weiterbilden und Karriere machen können.²⁴

Information und Bewusstsein über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt sind trotz verschiedener Maßnahmen und Angebote von staatlicher Seite, Unternehmens- und ArbeitnehmerInnen-Vertretungen²⁵ noch nicht flächendeckend bei allen verantwortlichen Stellen (ArbeitgeberInnen, Arbeitsinspektion, AMS, BerufsberaterInnen, etc.) vorhanden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Definition von Arbeit (und in weiterer Folge von Arbeits- und Berufsunfähigkeit) in Österreich zu grundlegenden Problemen führt. Die derzeitigen Begriffsbestimmungen ermöglichen es, dass Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen noch immer keinen Anspruch auf sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Absicherung, sowie auf gerechte (kollektivvertragliche) Entlohnung haben, dies, obwohl sie regelmäßig zur Arbeit gehen und vermarktbar Produkte herstellen oder Dienstleistungen antreten.²⁶ Ein derart

²⁰ Siehe www.arbeitundbehinderung.at/de/arbeitsmarkt/arbeitsmarktdaten/gesamtarbeitslosigkeit.php.

²¹ Behindertenbericht der Bundesregierung 2008, S. 148.

²² Behindertenbericht der Bundesregierung 2008, S. 158.

²³ Behindertenbericht der Bundesregierung 2008, S. 230-234.

²⁴ Breiter et al, Projekt VITA, Erkundungsstudie zur beruflichen Lebenssituation von gehörlosen Frauen im Raum Wien und Umgebung, 2002, S. 109.

²⁵ Siehe z.B. die gemeinsame Initiative von Sozialpartnern, BMASK und ÖAR www.arbeitundbehinderung.at.

²⁶ Vgl. ÖAR, Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von

entstehendes soziales Ungleichgewicht kann nicht im Sinne der Kernziele der Europa 2020-Strategie sein.“²⁷

Die ÖAR fordert daher:

Verschiedene Anreizmechanismen zur Erzielung einer höheren Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen müssen geschaffen werden. Um die Mobilität von ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen zu fördern, ist darauf zu achten, dass der öffentliche Raum barrierefrei gestaltet wird und der öffentliche Personenverkehr viel nutzbarer für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen wird.

(e) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut

„Behinderung und Armut hängen sehr eng zusammen und stehen in einer Wechselbeziehung zueinander.

In Österreich sind ca. 96.000 Menschen mit Behinderungen von Armut betroffen. Gemessen an der Gesamtbevölkerung sind Menschen mit Behinderungen etwa doppelt so hoch armutsgefährdet (20 gegenüber 11 %) bzw. akut arm (13 gegenüber 6 %).²⁸ 37.000 behinderte Menschen können ihre Wohnung nicht angemessen heizen, 69.000 leben in überbelegten Wohnungen und 38.000 sind mit wichtigen Zahlungen im Rückstand. Frauen mit Behinderungen sind im Vergleich zu Männern doppelt so hoch von Armutsgefährdung und akuter Armut betroffen.²⁹ Der Anteil von Menschen mit Behinderungen an den Arbeitslosen beträgt 15 % (Stand Mai 2010);³⁰ der Anteil an NotstandshilfebezieherInnen ist im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen signifikant höher (69,7 % NotstandshilfebezieherInnen mit Behinderungen im Vergleich zu 42,7 % ohne Behinderungen im Jahr 2007).³¹

Armut ist v.a. durch soziale Ausgrenzung und Nicht-Teilhabe an der Gesellschaft gekennzeichnet, wovon Menschen mit Behinderungen besonders stark betroffen sind. Gründe für die erhöhte Armutsgefährdung bei Menschen mit Behinderungen liegen somit einerseits in zu geringen Geld- bzw. Unterstützungsleistungen (z.B. mangelhafte Valorisierung des Pflegegeldes seit 1993, Rückgang der Notstandshilfe um 8 % seit 2000) und andererseits in Defiziten beim Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit, in mangelnder Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie in fehlender umfassender Partizipation.

Die in der *Europa 2020–Strategie* festgelegten Kernziele *Beschäftigung* und *Bildung* sind überaus essentielle Kriterien, um Armut entgegen zu wirken und so dem Kernziel der *Verminderung der Armut und sozialen Ausgrenzung* näher zu kommen. In Anbetracht der – zuvor erwähnten – hohen Anzahl an Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang mit der besonders starken Armutsgefährdung dieser Gruppe ist es daher unerlässlich, diese in der Umsetzung der *Europa 2020-Strategie* besonders zu berücksichtigen. Die Schaffung von Zugang zu hochwertiger Früh-, Grund- und Sekundarbildung und Arbeit für

Menschen mit Behinderungen, 2010, S. 122. Siehe dazu auch Die Erklärung von Gleisdorf zum Thema „Gehalt statt Taschengeld“ unter <http://www.chanceb.at/0uploads/dateien462.pdf>.

²⁷ Übernommen aus der ÖAR Stellungnahme zur „EUROPA 2020 Governance und Armutsplattform“

²⁸ Vgl. Statistik Austria EU-SILC 2008; siehe auch Behindertenbericht der Bundesregierung 2008, S. 22.

²⁹ Behindertenbericht der Bundesregierung 2008, S. 22; siehe auch www.armutskonferenz.at.

³⁰ Vgl. www.arbeitundbehinderung.at/de/arbeitsmarkt/arbeitsmarktdaten/gesamtarbeitslosigkeit.php.

³¹ Behindertenbericht der Bundesregierung 2008, S. 159.

Menschen mit Behinderungen ist zweifellos eine der Voraussetzungen dafür, dass die genannten Kernziele in Österreich effektiv und wirksam umgesetzt werden.

Hierzu ist es notwendig, Menschen mit Behinderungen einerseits aktiv in alle Maßnahmen mit einzubeziehen; andererseits sind Maßnahmen zu setzen, die im Besonderen die Situation von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Das Ziel muss soziale Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderungen sein.“³²

(f) Bildungspolitik

„In Österreich verfügt eine deutlich geringere Zahl von Menschen mit Behinderungen über einen Matura- oder Universitätsabschluss, als Menschen ohne Behinderungen.“³³ Der Zugang zu Bildung ist für erstere deutlich erschwert. Ursachen dafür sind u.a. die mangelnde Barrierefreiheit in den Ausbildungsstätten, der Mangel an Unterstützungsmaßnahmen und an adäquaten Begleitmaßnahmen, sowie das Fortbestehen des Sonderschulsystems auf der einen Seite und das Festhalten am Integrationskonzept auf der anderen Seite. Das Prinzip der inklusiven Bildung ist in Österreich nach wie vor nicht verwirklicht.“³⁴

Das tendenziell schlechtere Bildungsniveau von Menschen mit Behinderungen führt zwingender Weise zu einer Schlechterstellung am Arbeitsmarkt und somit zu erhöhter Armutsgefährdung. Um dies im Sinne der *Europa 2020-Strategie* zu verhindern, ist es notwendig, in den genannten Bereichen geeignete Maßnahmen zu setzen bzw. die Thematik in die vorhandenen Maßnahmen einfließen zu lassen.“³⁵

Die im vorliegenden Entwurf ExpertInnen-Papier zum STRAT.AT 2020 dargestellten Absichtserklärungen lassen diesbezüglich keine ausreichende Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen erkennen.

„Die aktuellen Maßnahmen und Herausforderungen zu den einzelnen Themenschwerpunkten des Kernzieles Bildung lassen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen weitgehend außer Acht. Dass die Verwendung des Begriffs „Mobilität“ in Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen eine völlig neue Dimension erhält und zwingend mit Überlegungen zur Barrierefreiheit im Bildungsbereich und (vor allem in diesem Fall) im Hochschulzugang verbunden ist, bleibt unberücksichtigt.“³⁶ Der barrierefreie Zugang zu lebenslangem Lernen muss auch für Menschen mit Behinderungen in der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur und in deren Angeboten Berücksichtigung finden.

„Vor allem auch in Bezug auf den Themenschwerpunkt *Verbesserung des Bildungsniveaus und Senkung der SchulabbrecherInnenquote* müssen Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems wären genauso wichtig, wie eine Anpassung der Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich (wie zum Beispiel persönliche Assistenz

³² Übernommen aus der ÖAR Stellungnahme zur „EUROPA 2020 Governance und Armutsplattform“

³³ Gemäß Mikrozensus 2007 haben lediglich 14,6 % der Männer und 15,7 % der Frauen mit Behinderungen Matura oder Universitätsabschluss, im Vergleich zu 31,3 % der Männer und 33,3 % der Frauen ohne Behinderungen.

³⁴ Vgl. ÖAR, Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2010, S. 95ff.

³⁵ Übernommen aus der ÖAR Stellungnahme zur „EUROPA 2020 Governance und Armutsplattform“

³⁶ Übernommen aus der ÖAR Stellungnahme zur „EUROPA 2020 Governance und Armutsplattform“

im Schulbereich, Gebärdensprachdolmetsch, inklusive Ausbildung von PädagogInnen, etc).^{37,38} Dies gilt auch um die Ziele der Erwachsenenbildung, des lebenslangen Lernens und um dem damit verbundenen Abbau der Bildungsbarrieren zu erreichen. Dies führt gleichsam zur Erhöhung des Bildungsniveaus und zur Steigerung des Anteils einer bisher unterrepräsentierten Gruppe.

Implementierung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Politikfeldern

Ad 2.5 Relevanz der möglichen Interventionen der GSR-Fonds für die Politikfelder

In den thematischen Zielen der ersten Einschätzungen des Beitrages zum IWB/EFRE-Teil sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Vor allem geht es dabei um die Verbesserungen der Zugänglichkeiten sowie die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien. Weiters ist dies in den Spezialthemen Förderung zur Unterstützung der Mobilität, Investitionen in Bildung und lebenslangem Lernen zu berücksichtigen. Soziale Eingliederung und Bekämpfung der Armut in Bezug auf Menschen mit Behinderungen müssen in den Beiträgen von ELER und IWB/EFRE Relevanz erlangen.

Förderungen von innovativen Tourismusvorhaben sind nur unter strengeren und definierten Voraussetzungen hinsichtlich der Barrierefreiheit anzubieten. Eine nicht konforme Verwendung europäischer Mitteln sollte gänzlich ausgeschlossen werden können. Schwierigkeiten stellen in diesem Zusammenhang die vorhandenen Differenzen der verschiedenen österreichischen Baugesetze und die mäßige Ausbildung in baulicher Barrierefreiheit bei Planern und Ausführenden dar.

Der Zustand der Barrierefreiheit ist erreicht, wenn für möglichst alle Menschen bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.³⁹ Hierzu hat die ÖAR im Beirat für Baukultur des Bundeskanzleramts Empfehlungen⁴⁰ zur Implementierung von baulicher Barrierefreiheit erarbeitet und an die öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden, an die mit Bauplanung und Bauausführung beauftragten Architekten/innen und Bauunternehmen, an die Wirtschafts- und Sozialpartner/innen sowie an private Bauauftraggeber/innen und Bauausführende abgegeben.

Die ÖAR empfiehlt nachdrücklich die Empfehlungen des Beirates für Baukultur im IWB/EFRE-Teil zu berücksichtigen. Dies ist zur Erreichung der strategischen Ziele erforderlich und zur Beachtung der Rechte der Menschen mit Behinderungen vor allem auf lokaler Ebene unerlässlich.

³⁷ Vgl. ÖAR, Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2010, S. 107ff.

³⁸ Übernommen aus der ÖAR Stellungnahme zur „EUROPA 2020 Governance und Armutsplattform“

³⁹ Siehe § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

⁴⁰ Empfehlung Nr. 2 des Beirates für Baukultur: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=44031>

Die Kernziele im Bereich Beschäftigung sollten mit dem Unterpunkt Erhöhung der Arbeitsmarktteilnahme von Menschen mit Behinderungen erweitert werden. Maßnahmen zur Erwerbsteilnahme für Menschen mit Behinderungen müssen generell verstärkt in den Beiträgen des ESF-Teils berücksichtigt werden.

Die Gleichstellung und Chancengleichheit von Menschen mit und ohne Behinderungen ist ein großes Ziel, um eine soziale Eingliederung und Inklusion zu erreichen.

Ad 3.3 Integrierte Strategie für besonders von Ausgrenzung und Diskriminierung bedrohte Zielgruppen

Im Zusammenhang mit diesem Kapitel weist die ÖAR darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen nachweislich von Ausgrenzung und Diskriminierung stark betroffen sind. Ein Großteil von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung wird in Österreich nach wie vor weder wirksam noch ausreichend abschreckend geahndet.

Förderungen des Bundes nur an Unternehmen zu vergeben, die sich an die Bestimmungen dieses Gesetzes⁴¹ halten (also etwa barrierefrei sind oder zumindest erfolgreich an ihrer Barrierefreiheit arbeiten) spielt in der Praxis kaum eine Rolle. Dies wird z.B. durch hohe Bundesförderungen an den ORF oder an die ÖBB belegt, die trotz wiederholter Weigerung, umfassende Barrierefreiheit in ihren Dienstleistungen herzustellen, nach wie vor gewährt werden.⁴²

Basierend auf diesen und weiteren Hintergründen ist anzuraten ein Kapitel über eine integrierte Strategie für Menschen mit Behinderungen in die Partnerschaftsvereinbarung aufzunehmen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass Belange von Menschen mit Behinderungen zu beachten und angesprochen werden müssen um ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, das der *Europa 2020-Strategie* entspricht zu erreichen.

Wien, Datum 3. September 2012

⁴¹ Vgl. § 8 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

⁴² Vgl. ÖAR, Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2010, S. 24.